

## Einkaufsbedingungen IT-Dienstleistung

### 1. Geltungsbereich, Vertragsschluss

- (1) Diese Einkaufsbedingungen IT-Dienstleistung gelten für den Einkauf von IT-Dienstleistungen durch die Carmeq GmbH (im Folgenden „Carmeq“).
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn Carmeq ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt insbesondere auch für vertraglich nicht vereinbarte Regelungen in IT-Dienstleistungsscheinen und ähnlichen Unterlagen.
- (3) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen regeln alle Punkte des Vertragsverhältnisses zwischen dem Vertragspartner und Carmeq, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
- (4) Ein rechtswirksamer Vertrag kommt erst durch schriftliche Annahmestätigung von Carmeq zustande.

### 2. Verantwortung, Informationspflichten und Zusammenarbeit

- (1) Der Vertragspartner erbringt seine Leistung so, dass sie die in den Bestellungen beschriebenen oder vereinbarten Zielsetzungen erreicht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert zu dem gewöhnlichen oder vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern. Die Leistung ist eigenverantwortlich und ausschließlich mit qualifiziertem Personal und darüber hinaus gemäß dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und unter Beachtung branchenüblicher Sorgfalt zu erbringen. Etwaige technische, fachliche oder sonstige Vorgaben von Carmeq entbinden den Vertragspartner nicht von seiner Verpflichtung und Verantwortung für die Erbringung einer vollständigen und fehlerfreien Leistung. Einschlägige gesetzliche und behördliche Vorschriften sind zu beachten.
- (2) Der Vertragspartner erbringt seine Leistung in ständiger Abstimmung mit Carmeq und benennt einen Projektleiter, der den Einsatz des Personals und die Erbringung der Leistung plant bzw. überwacht. Dieser Projektleiter ist der verantwortliche Ansprechpartner für sämtliche Belange des Projektes. Er ist bevollmächtigt, Erklärungen mit Wirkung für den Vertragspartner von Carmeq entgegen zu nehmen.
- (3) Carmeq wird Konkretisierungen hinsichtlich der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Vertragspartner eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Vertragspartner eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zu Carmeq, auch soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen. Der Vertragspartner wird dafür Sorge tragen, dass sein Personal die vereinbarte Leistung unabhängig und
 

räumlich getrennt vom Personal von Carmeq erbringt. Der Vertragspartner hat sicher zu stellen, dass die eingesetzten Personen stets als externe Dienstleister erkennbar sind und ständig einen gut sichtbaren Ausweis tragen.
- (4) Sofern Informationen, Unterlagen oder Anweisungen, insbesondere auch die dem Vertragspartner übergebenen Leistungsanforderungen inhaltlich unvollständig oder unrichtig sind, wird der Vertragspartner dies unverzüglich schriftlich mit Begründung anzeigen.
- (5) Auf Verlangen von Carmeq wird der Vertragspartner jederzeit Einsicht in die abzuliefernden Arbeitsergebnisse und Arbeitsunterlagen sowie auch in Vorentwürfe gestatten und auf Wunsch Statusberichte erbringen.
- (6) Carmeq wird den Vertragspartner bei der Erbringung der vertraglichen Leistung in angemessenem Umfang unterstützen. Carmeq wird ihm die erforderlichen Informationen und Unterlagen ggf. nach Aufforderung zur Verfügung stellen.

Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

- (7) Beim Einsatz von Subunternehmern wird der Vertragspartner die einschlägigen Gesetze und Vorschriften insbesondere des Arbeits- und Sozialrechts beachten. Er stellt Carmeq von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Einsatz von Subunternehmern frei.

### 3. Leistungsfristen

- (1) Die vereinbarten Leistungsfristen und Zeitpläne sind verbindlich. In diesen Zeitplänen sind Endtermine und gegebenenfalls Zwischentermine aufgenommen; sie können nur schriftlich und einvernehmlich geändert werden.
- (2) Sollte der Vertragspartner erkennen, dass er einen Termin möglicherweise nicht einhalten kann, unterrichtet er Carmeq hierüber unverzüglich schriftlich. Diese Mitteilung entbindet den Vertragspartner nicht von seiner Verpflichtung auf Einhaltung der Termine. Unterbleibt die Mitteilung, so hat der Vertragspartner die Fristversäumnis unabhängig von der Ursache zu vertreten. Ist die Nichteinhaltung des Termins von Carmeq zu vertreten, so werden dieser Termin und etwaige Folgetermine auf für beide Seiten angemessene neue Termine festgesetzt. Als von Carmeq zu vertretende Gründe gelten:
  - Streik, Aussperrung und sonstige erhebliche Betriebsstörungen bei Carmeq oder bei dem Kunden von Carmeq, für den die Leistung erfolgen soll,
  - erhebliche Erweiterungen oder gravierende Änderungen des Leistungsumfangs durch Carmeq, wenn der Vertragspartner unmittelbar nach Änderung des Leistungsumfangs darauf hinweist, dass die Leistungserbringung sich aus diesem Grunde um einen konkret benannten Zeitraum verlängern wird,
  - die Verletzung erheblicher Mitwirkungspflichten durch Carmeq nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung seitens des Vertragspartners.
- (3) Bei Nichteinhaltung eines Termins aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen hat dieser für jede angefangene Woche der Verspätung eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 0,5 % bis zur Höhe von im Ganzen 5 % des Wertes desjenigen Teils der Gesamtleistung zu bezahlen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Der Vertragspartner ist berechtigt, nachzuweisen, dass Carmeq kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

### 4. Änderung der Leistung

- (1) Änderungen an den vereinbarten Leistungsumfängen dürfen erst nach Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien durchgeführt werden. Diese definieren den geänderten Leistungsumfang, die evtl. zusätzlich anfallende Vergütung, Zeitpläne und Ausführungsfristen sowie ggf. sonstige durch die Änderung erforderlich gewordene Regelungen.
- (2) Der Vertragspartner wird Änderungswünsche von Carmeq nur aus wichtigem Grunde ablehnen. Als wichtiger Grund für eine Ablehnung gilt insbesondere, wenn nach begründeter Auffassung des Vertragspartners die veränderte IT-Dienstleistung nicht ausführbar ist oder wenn die zur Durchführung der Änderung erforderlichen Ressourcen dem Vertragspartner nicht zur Verfügung stehen und auch nicht verfügbar gemacht werden können.
- (3) Sofern der Vertragspartner Änderungswünsche von Carmeq ablehnt, kann Carmeq mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats kündigen. Im übrigen gilt Ziffer 11 Abs. 2 dieser Einkaufsbedingungen.

## 5. Vergütung

- (1) Bei einer Vergütung nach Höchstpreis ist der Vertragspartner verpflichtet, die erbrachte Leistung auf der Grundlage eines genehmigten Leistungsnachweises und der Stundensatzvereinbarung bis zum Erreichen des Höchstpreises abzurechnen. Für Leistungen, die der Vertragspartner nach Erreichen des Höchstpreises erbringt, ohne dafür eine ausdrückliche schriftliche Beauftragung von Carmeq erhalten zu haben, besteht kein Anspruch auf eine Vergütung.
- (2) Ein im Vertrag vereinbarter Festpreis ist das Entgelt für alle vereinbarten Leistungen. Sofern nicht abweichend schriftlich geregelt, darf eine Rechnung für nach Festpreis erbrachte Leistungen erst nach vollständiger Leistungserbringung gestellt werden.
- (3) Der Vertragspartner wird spätestens 4 Wochen nach vollständiger Leistungserbringung eine ordnungsgemäße und prüffähige Rechnung übersenden. Dieser ist ein vom Vertragspartner unterschriebener und von Carmeq gegengezeichneter Leistungsnachweis beizulegen. Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit Carmeq diesem nicht innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt widersprochen hat. Dies gilt nicht für Rechenfehler.
- (4) Materialaufwand wird nur dann gesondert vergütet, wenn dies schriftlich vereinbart war.
- (5) Zahlungen sind nach Erfüllung der Leistung und nach Übersendung einer prüffähigen und ordnungsgemäßen Rechnung an Carmeq am 25. des dem Zugang der Rechnung folgenden Monats fällig. Der Verzugszins für Vergütungen beträgt 7 % bezogen auf ein Jahr.
- (6) Für über die vereinbarten Leistungsumfänge hinaus erbrachte Mehrleistungen erhält der Vertragspartner nur dann eine Vergütung, wenn dies vorher zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden ist. Mehrleistungen werden mit dem jeweils vereinbarten Tagessatz vergütet.
- (7) Festpreis und Tagessätze schließen die Vergütung für alle Aufwendungen, die nicht ausdrücklich von Carmeq zu erbringen sind, ein. Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten werden nur vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- (8) Mehrwertsteuer wird zu dem am Tage der Rechnungsstellung gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt und getrennt ausgewiesen.

## 6. Leistungsstörung

- (1) Wird eine vereinbarte Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, fordert Carmeq den Vertragspartner schriftlich zur vollständigen und mangelfreien Leistungserbringung innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung auch innerhalb der Frist in wesentlichen Teilen nicht, ist Carmeq berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (2) Carmeq kann den Austausch einer eingesetzten Person verlangen, wenn diese gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. Der Vertragspartner wird bei der Auswahl die Interessen von Carmeq angemessen berücksichtigen. Die Kosten der Einarbeitung von bei Carmeq eingesetzten Personen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

## 7. Nutzungsrechte

- (1) Der Vertragspartner räumt Carmeq das ausschließliche, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte, übertragbare und - abgesehen von der vereinbarten Vergütung - kostenfreie Recht zur Nutzung und Verwertung aller Vertragsleistungen im jeweiligen Bearbeitungszustand für alle Nutzungsarten, seien sie bekannt oder noch unbekannt, ein. Dazu gehört auch die Übergabe des Quellcodes sowie das Recht,

Computerprogramme und Software zu bearbeiten, zu verändern, öffentlich zugänglich zu machen, zu vervielfältigen, zu übertragen und in jeder Form anderweitig zu verwerten. Sämtliche Rechte werden vom Vertragspartner mit ihrer Entstehung an Carmeq abgetreten, Carmeq nimmt sämtliche Rechtsübertragungen an.

- (2) Die Nutzung von Vertragsleistungen durch den Vertragspartner oder durch Dritte erfordert in jedem Fall die vorherige schriftliche Zustimmung von Carmeq.
- (3) Der Vertragspartner wird alle Arbeitsergebnisse eigenverantwortlich, aber in Abstimmung mit Carmeq auf patentfähige Erfindungen seiner Mitarbeiter und der von ihm beauftragten Subunternehmer überprüfen. Vom Ergebnis dieser Überprüfung wird Carmeq unverzüglich schriftlich unterrichtet und alle zur Bewertung erforderlichen Unterlagen und Informationen werden an Carmeq übermittelt. Die Mitteilung umfasst auch den Inhalt, das Land und den Zeitpunkt von etwaigen Schutzrechtsanmeldungen Dritter, die einer Verwertung der Vertragsleistungen entgegenstehen können.
- (4) Auf Verlangen wird der Vertragspartner alle in Erfüllung des Vertrages entstandenen schutzrechtsfähigen Rechte erwerben und kostenfrei auf Carmeq übertragen. Carmeq kann sodann die Erfindung auf eigene Kosten selbst zur Erteilung von Schutzrechten anmelden.
- (5) Werden im Rahmen eines Einzelauftrages bereits vorhandene Schutzrechte und/oder Urheberrechte des Vertragspartners verwendet und sind diese zur Verwertung der Arbeitsergebnisse durch Carmeq notwendig, so erhält Carmeq daran ein nichtausschließliches, kostenloses Nutzungsrecht.
- (6) Der Vertragspartner gewährleistet, dass den Rechteinräumungen zugunsten von Carmeq keine Rechte seiner Mitarbeiter, seiner Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer oder Dritter im Wege stehen.
- (7) Das Eigentum an allen im Rahmen der vertraglichen Leistungen entstehenden materiellen Arbeitsergebnissen w.z.B. an Unterlagen, Dokumenten, elektronischen Aufzeichnungen, Softwareprogrammen (Objekt- und Quellcodes), Datenbanken, Berechnungen, Mustern, Werkzeugen, Modellen, Plänen, Skizzen und Zeichnungen etc. geht unmittelbar nach deren Erstellung auf Carmeq über. Der Vertragspartner verwahrt diese Vertragsleistungen bis zu ihrer Übergabe an Carmeq.
- (8) Alle Ansprüche des Vertragspartners für die Einräumung der in den Ziffern 8.1 bis 8.7 genannten Rechte sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten.

## 8. Schutzrechte Dritter

- (1) Der Vertragspartner gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei sind von Schutzrechten Dritter (einschließlich Urheberrechten), die eine vertragsgemäße Nutzung bzw. Verwertung durch Carmeq einschränken oder ausschließen.
- (2) Der Vertragspartner wird Carmeq über bestehende Rechte von Dritten unverzüglich informieren, soweit diese eine verletzungsfreie Nutzung der Vertragsleistungen behindern. Der Vertragspartner wird in diesem Fall die Vertragsleistungen auf seine Kosten so ändern, dass sie die Drittrechte nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Nach seiner Wahl kann er die für die Nutzung der Vertragsleistungen notwendigen Drittrechte auch auf eigene Kosten erwerben und Carmeq zur Verfügung stellen.
- (3) Der Vertragspartner stellt Carmeq von allen Ansprüchen schutzrechtsberechtigter Dritter frei. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, auf Wunsch von Carmeq die Rechtsverteidigung gegen Schutzrechtsbehauptungen Dritter

auf eigene Kosten zu führen. Carmeq kann nach billigem Ermessen den Vertragspartner bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter auf Kosten des Vertragspartners unterstützen. Carmeq ist jederzeit berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen, wobei der Vertragspartner verpflichtet ist, sämtliche dabei entstehenden Kosten zu tragen.

## 9. Haftung

- (1) Der Vertragspartner haftet für alle von ihm oder von ihm beauftragten Dritten zu vertretenden Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Schadensereignis von mindestens 1 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie mindestens 50.000 Euro für Vermögensschäden abzuschließen und über die Dauer des Vertragsverhältnisses mit Carmeq hinaus für mindestens 6 weitere Monate aufrecht zu erhalten. Der Vertragspartner hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen von Carmeq spätestens 10 Tage nach Vertragsabschluss nachzuweisen.

## 10. Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen und Daten von Carmeq als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und sein Personal sowie Subunternehmer und Beauftragte entsprechend schriftlich zu verpflichten. Die Möglichkeit, gemäß § 831 BGB den Entlastungsbeweis führen zu können, wird ausgeschlossen.
- (2) Soweit der Vertragspartner von Carmeq Datenmaterial erhält oder Datenbestände bearbeitet, haftet der Vertragspartner für die umfassende Beachtung aller einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Auf die Geschäftsverbindung der Vertragsparteien darf ein Vertragspartner in seiner Werbung oder sonstigen Unterlagen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners hinweisen. Gleiches gilt für die Nutzung von Marken, Handelsnamen und anderen Bezeichnungen der jeweils anderen Vertragspartei.

## 11. Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Carmeq kann jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Monats kündigen. Der Vertragspartner kann mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Monats nur kündigen, wenn Carmeq eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat und diese Vertragsverletzung auch nicht nach schriftlicher Kündigungsandrohung und dem Verstreichen einer angemessenen Frist beseitigt wird. Anderenfalls beträgt die Kündigungsfrist für den Vertragspartner 4 Wochen. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Sollte Carmeq aus einem Grund kündigen, den der Vertragspartner nicht zu vertreten hat, so steht dem Vertragspartner die vereinbarte Vergütung für alle vertragsgemäßen Leistungen zu, die er bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbracht hat zuzüglich eines Ausgleiches nachgewiesener Kosten für die Vorhaltung von Personal und Material für eine Frist von bis zu einem Monat nach Wirksamwerden der Kündigung.
- (3) Sollte aus einem Grund gekündigt werden, den der Vertragspartner zu vertreten hat, so steht dem Vertragspartner nur eine Vergütung für diejenigen Teile zu, welche Carmeq sinnvoll wirtschaftlich nutzen kann, höchstens die vertraglich vereinbarte Vergütung für alle bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung als vertragsgemäß anerkannte Leistungen. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind in diesem Fall ausgeschlossen.

- (4) Wird über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die Carmeq GmbH berechtigt, den Vertrag unbeschadet sonstiger Ansprüche gegenüber dem Vertragspartner mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## 12. Allgemeines

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen und dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Die Schriftform wird auch durch die telekommunikative Übermittlung mittels e-mail oder Fax gewahrt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und etwaige weitere Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Geltung des Vertrages unter Einschluss der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.
- (3) Die Ziffern „Nutzungsrechte“, „Schutzrechte Dritter“ und „Geheimhaltung und Datenschutz“ gelten auch nach Vertragsende weiter.
- (4) Die Übertragung von vertraglichen Rechten oder Pflichten durch den Vertragspartner bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Carmeq.
- (5) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Carmeq, welche nicht unbillig verweigert werden darf, seine Forderungen gegen Carmeq abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Vertragspartner seine Forderungen gegen Carmeq entgegen Satz 1 ohne Zustimmung von Carmeq ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam; Carmeq kann jedoch mit befreiender Wirkung nach Wahl an den Vertragspartner oder an Dritte leisten.
- (6) Erfüllungsort für alle aus dieser Vereinbarung sich ergebenden Verpflichtungen des Vertragspartners ist Berlin, soweit die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben.
- (7) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (8) Gerichtsstand ist das für den Sitz von Carmeq zuständige Gericht. Carmeq ist auch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.